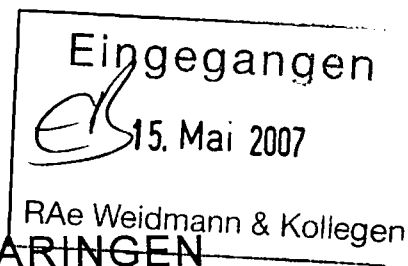


Ausfertigung

A 1.K 652/06



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

_____ n, _____

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann und Partner,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 01820-02/W/sr

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,
- Bezirksstelle für Asyl -
Ringelbachstraße 195/40, 72762 Reutlingen, Az: 16A-46403946

- Beklagter -

wegen Mitwirkungspflicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Bitzer als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 29. März 2007

für R e c h t erkannt:

Ziffer 2 des Bescheids des Regierungspräsidiums Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - vom
10.10.2006 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt drei Viertel, der Beklagte ein Viertel der Kosten des gerichtskostenfreien
Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Verpflichtung zur Vorlage eines irakischen Passes oder Passersatzes bzw. Vorsprache bei der irakischen Botschaft in Berlin zur Beantragung eines Rückreisedokuments sowie gegen die Androhung der Vollstreckung dieser Maßnahme.

Nach bestandskräftigem Abschluss eines Asylverfahrens nach Ablehnungsbescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 02.09.2002 und erfolgloser Klage im Verfahren A 3 K 12301/03 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen wurde der Kläger geduldet.

Mit Verfügung vom 10.10.2006 forderte das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - den Kläger, gestützt auf § 15 Abs. 2 AsylVfG, auf, dort innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen. Verfüge der Kläger nicht über ein solches Dokument, habe er innerhalb der Frist bei der Botschaft der Republik Irak in Berlin persönlich vorzusprechen und ein Rückreisedokument zu beantragen. Hierzu habe er der Botschaft vier Lichtbilder und, falls vorhanden, Geburtsurkunde, Führerschein oder sonstige Dokumente oder Schriftstücke, vorzulegen. Ferner habe er die Erklärung, wonach er mit einer unmittelbaren Übersendung des Rückreisedokuments an die Bezirksstelle einverstanden sei, zu unterschreiben und der Botschaft zu übergeben. Die beiliegende Mehrfertigung dieser Erklärung habe er von der Botschaft bestätigen zu lassen und der Bezirksstelle innerhalb von weiteren 14 Tagen zu übersenden. Falls er das Rückreisedokument unmittelbar vom Generalkonsulat erhalte, habe er es unverzüglich der Bezirksstelle für Asyl vorzulegen. Für den Fall, dass der Kläger dieser Anordnung nicht fristgerecht Folge leiste, werde ihm unmittelbarer Zwang entsprechend § 20 i.V.m. § 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz angedroht. Die Verfügung wurde am 17.10.2006 zugestellt.

Am 30.10.2006 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus: Er sei bislang nicht gebeten worden, einen irakischen Pass zu beantragen bzw. vorzulegen, sodass sich die Frage stelle, welchen Sinn die Verfügung haben solle. Er lege die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vor, nämlich eine Kopie seines irakischen Personalausweises sowie seines Staatsangehörigkeitsausweises. Beide Dokumente müssten sich

nach Abgabe mit der Asylantragstellung in der Ausländerakte oder beim Regierungspräsidium befinden. Der Bezirksstelle sei bekannt, dass bei der irakischen Botschaft ein Pass beantragt werden könne, wenn ein Personalausweises und eine Staatsangehörigkeitsurkunde im Original vorgelegt würden und der Betroffene persönlich bei der Botschaft vorsprechen. Dazu sei er bereit. Es solle veranlasst werden, dass er die verwahrten Dokumente erhalte. Nach einer Vorsprache bei der irakischen Botschaft sei ihm mit dem beigefügten Schriftstück bestätigt worden, dass für ihn kein Reisepass ausgestellt werden könne, weil keine irakischen Dokumente - im Original - vorlägen. Die irakischen Botschaft nehme auch Anträge auf Ausstellung eines sonstigen Rückreisedokuments ist nicht entgegen und stelle keine solchen Dokumente aus. Hierzu legte der Kläger eine Bestätigung der Botschaft der Republik Irak, Berlin, vom 14.1.2007 sowie eine Stellungnahme von UNHCR vom 16.1.2007 vor. Im Laufe des Verfahrens korrigierte der Kläger seinen Vortrag dahin gehend, er habe bei der Asylantragstellung doch keine Dokumente abgegeben. Die vorgelegten Kopien habe er über Verwandte erhalten. Die Originaldokumente könne er nicht beschaffen, da er keinen Kontakt zu seinen Eltern oder zu anderen Verwandten habe.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung der Bezirksstelle für Asyl Reutlingen, vom 10.10.2006 aufzuheben.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hierzu wird unter Wiederholung der Argumente des streitigen Bescheids u. a. ausgeführt, dem Kläger sei es zu jeder Zeit möglich und zumutbar, bei der irakischen Botschaft vorzusprechen und einen Preis oder sonstige für die Rückkehr erforderliche Dokumente zu beantragen. Nachdem die irakische Botschaft grundsätzlich Identitätspapiere für in Deutschland befindliche irakische Staatsangehörige ausstelle, sei die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden. Die Klage sei nicht allein aufgrund der Vorsprache des Klägers bei der irakischen Botschaft am 30.10. 2006 begründet. Nur wenn es bei der Vorsprache zu einer Passausstellung gekommen wäre, wäre er seiner Mitwirkungspflicht nachgekom-

men. Sein Vortrag, es existierten nur Kopien seines Personalausweises und seiner Staatsangehörigkeitsurkunde sei nicht glaubhaft.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und im Übrigen auf die der Kammer vorliegenden Behördenakten des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Der angegriffene Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - ist in seiner Ziffer 1 rechtmäßig. Die Ziffer 2 des Bescheides ist jedoch rechtswidrig und verletzt den Kläger seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz. Maßgeblich ist, dass der Beklagte seine Verfügung auf Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestützt hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 10.03.1995 - A 13 S 571/95 -, vom 13.03.1995 - A 12 S 319/95 - und vom 16.04.1996 - 11 S 776/96 -; VG Sigmaringen, Beschlüsse vom 25.09.1995 - A 1 K 12098/94 - und vom 03.11.1998 - 1 K 2216/98 -). Das gilt auch insoweit, als in der angefochtenen Verfügung die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht wurde, da sie zur Durchsetzung einer Maßnahme dient, die ihre Rechtsgrundlage im Asylverfahrensgesetz hat und in unmittelbarem Zusammenhang mit ihr steht.

Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 6 AsylVfG ist die zutreffende Rechtsgrundlage für die vom Beklagten getroffene Anordnung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.03.1995 - A 13 S 571/95 -; VG Sigmaringen, Beschluss vom 03.11.1998 - 1 K 2216/98 -). Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes können auf den Kläger noch angewendet werden, da er noch keinen legalen Aufenthaltsstatus nach dem Aufenthaltsgesetz bzw. dem früheren Ausländergesetz erreicht hat. Der Aufenthalt des Klägers wurde nach dem Abschluss des Asylverfahrens stets nur geduldet.

Für die Durchführung von Passbeschaffungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG gegenüber abgelehnten Asylbewerbern sind die Ausländerbehörden und nicht das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.03.1995 - A 13 S 571/95 -).

Die Verfügung ist nicht deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte vor ihrem Erlass von einer Anhörung des Klägers abgesehen hat. Dabei kann die Beantwortung der Frage offen bleiben, ob der Beklagte zu Recht davon ausging, dass die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung über ein Absehen von der Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorliegen. Denn ein etwaiger Anhörungsfehler führt hier deswegen nicht zur Rechtswidrigkeit der Passverfügung, weil nach § 46 LVwVfG ein Verwaltungsakt nicht wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben ist, wenn offensichtlich ist, dass er sich nicht auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Das ist hier der Fall. Der Kläger hat im gerichtlichen Verfahren seine Einwendungen gegen die Passverfügung vorgetragen. Sein Vortrag enthält nichts, was den Beklagten von Rechts wegen oder unter Ermessensgesichtspunkten zu einer anderen Entscheidung veranlasst hätte oder hätte veranlassen müssen, wenn der Vortrag schon in einem Anhörungsverfahren vorgebracht worden wäre.

Grundsätzlich ist jeder Ausländer verpflichtet, einen Pass zu besitzen (vgl. § 3 Abs. 1 AufenthG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Durchführung einer Abschiebung aktuell möglich ist.

Gegen das Verlangen des Beklagten, dass der Kläger sein Einverständnis mit einer direkten Übersendung eines neu zu beantragenden Passes oder Passersatzes durch die zuständige Behörde des Staates seiner Staatsangehörigkeit an die Ausländerbehörde erklärt, bestehen keine Bedenken. Der Kläger ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG verpflichtet, seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden vorzulegen und zu überlassen. Dies kann auch auf direktem Wege zwischen der den Pass oder Passersatz ausstellenden Behörde und der Ausländerbehörde geschehen. Benötigt der Ausländer den von der Ausländerbehörde aufbewahrten Pass aus einem berechtigten Interesse, kann diesem Rechnung getragen werden.

Vom Kläger wird durch die angefochtene Verfügung nichts Unmögliches verlangt. Die Pflicht zur Vorlage eines Passes bzw. eines Passersatzes bezieht sich nur auf die Vorlage eines Dokuments, das sich bereits im Besitz des Klägers befindet. Dies folgt aus dem zweiten Satz der Verfügung unter Ziffer 1 und der Begründung des Bescheides. Sollte der Kläger nicht bereits über einen Pass oder Passersatz verfügen, wird ihm nur auferlegt, ein Rückreisedokument zu beantragen. Auch das ist für den Kläger möglich und zumutbar, nachdem er, wie er vorgetragen hat, durch einen Verwandten bzw. Schwager Kopien seines Personalausweises und seiner Staatsangehörigkeitsurkunde erhalten haben will.

Das Gericht hat auch keine Bedenken daran, dass der Beklagten den Kläger unmittelbar zur Vorsprache bei der Botschaft seines Heimatlandes verpflichtet hat, ohne ihn zuvor aufzufordern, einen schriftlichen Antrag zu stellen, und diese Verpflichtung gegebenenfalls vor der Anordnung der Vorsprache durchzusetzen. Der Beklagte hat zur Begründung für diese Vorgehensweise ausgeführt, dass die irakische Botschaft Anträge von Personen, die keinen Nachweis über ihre Identität vorlegen können, nur bei einer persönlichen Vorsprache bearbeitet. In der vom Kläger vorgelegten Stellungnahme des UNHCR vom 16.1.2007 wird dies bestätigt.

Schließlich lässt die angefochtene Verfügung auch keine Ermessensfehler erkennen. Insbesondere verletzt sie nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verfügung ist zur Erreichung des Verwaltungszwecks, die Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht des Klägers zu ermöglichen, geeignet. Dies gilt trotz des Umstands, dass der Kläger die irakische Botschaft aufgesucht hat, nachdem dies nicht zu dem von der Behörde erstrebten Erfolg führte. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, die Erlangung eines Rückreisedokumentes sei für ihn deswegen unmöglich, weil er sich nicht im Besitz eines irakischen Personalausweises bzw. einer irakischen Staatsangehörigkeitsurkunde befinde. Die Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat nicht zur Überzeugung des Gerichts geführt, dass der Kläger alles ihm Mögliche zur Beschaffung eines Passes oder eines Passersatzes getan und damit seiner Mitwirkungspflicht entsprochen hat. Es besteht auch keine Überzeugung, dass der Kläger nur im Besitz von Kopien seines irakischen Personalausweises und der irakischen Staatsangehörigkeitsurkunde ist. Die Beweislast für diesen Einwand trägt der Kläger. Seine Angaben dazu in der mündlichen Verhandlung erweckten den Eindruck, von taktischen Erwägungen bestimmt zu sein. Er hat nur verzögert und vage geantwortet und vermied jegliche Festlegung. Wenig überzeugend wirkte sein Vorbringen, keine genauen Angaben dazu machen zu können, wann ihm sein Schwager die Kopien seines irakischen Personalausweises und der Staatsangehörigkeitsurkunde übergeben bzw. wann dieser den Irak verlassen habe. Die Einlassung, "das ist nicht mein Problem", lässt keinen Bezug zur Problematik erkennen und ruft den Eindruck hervor, dass hier lediglich Festlegungen vermieden und genaue Informationen vorenthalten werden sollten, um einer späteren Überprüfung der Richtigkeit der Angaben durch eine weitere Befragung vorzubeugen. Bedenken ruft auch hervor, dass der Schwager den Kläger, der vorgetragen hat, keinen Kontakt zur Familie zu haben (Schriftsatz vom 23.3.2007), finden und ihm die Kopien von Personalausweis und Staatsangehörigkeitsur-

kunde übergeben konnte. Ferner erscheint die Einlassung des Klägers wenig überzeugend, heute zu seinem Schwager keinen Kontakt mehr zu haben, nachdem dieser in schwieriger Zeit die einzige Verbindung zu seiner Familie sein könnte. Gründe, warum der Kontakt zu Schwager verloren ging, nannte der Kläger überdies nicht. Insgesamt ist der Schluss geboten, dass die Angaben des Klägers, die er zum Besitz von Dokumenten gemacht hat, nicht überzeugend und damit nicht glaubhaft sind.

Die angefochtene Verfügung ist auch erforderlich und steht das dem Kläger angesonnene Verhalten auch nicht erkennbar außer Verhältnis zum Gewicht der mit der Verfügung verfolgten öffentlichen Belange. Insbesondere kann sich der Kläger nicht darauf berufen, die Erlangung eines Rückreisedokumentes sei für ihn deswegen unzumutbar, weil derzeit keine Rückführungen in den Irak stattfänden. Zunächst trifft dies angesichts des Beschlusses der Innenministerkonferenz am 17.11.2006 in Nürnberg (Nr. 10 Rückführungen in den Irak) hinsichtlich des sog. „Nordiraks“ nicht mehr zu. Darüber hinaus ist von entscheidender Bedeutung, dass es im vorliegenden Fall nicht auf die Frage ankommt, ob eine Abschiebung des Klägers tatsächlich durchgeführt wird oder nicht. Um eine solche Maßnahme geht es hier nicht. Vielmehr hat der Kläger wie jeder in Deutschland lebende Ausländer die Pflicht, sich um ein gültiges Identitätspapier zu bemühen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von seiner Ausreiseverpflichtung. Selbst wenn eine Abschiebung des Klägers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (wegen der derzeitigen Lage im Irak) ausscheiden sollte, was nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, bedeutet das nicht, dass er deshalb auch von der Verpflichtung entbunden wäre, bei der Auslandsvertretung seines Heimatlandes vorzusprechen und dort einen Antrag auf einen Pass oder ein Passersatzpapier zu stellen (vgl. auch VG Freiburg, Beschl. v. 27.08.2004 - 4 K 1705/04 -, Juris).

Die auf §§ 20,26 LVwVG gestützte Androhung unmittelbaren Zwangs (Ziffer 2 der Verfügung vom 10.10.2006) ist rechtswidrig, weil ihr die erforderliche Bestimmtheit fehlt. Auch wenn § 20 LVwVG für die Androhung unmittelbaren Zwangs keine § 20 Abs. 4 und 5 LVwVG vergleichbare Regelung enthält, kann daraus nicht geschlossen werden, es reiche aus, lediglich pauschal unmittelbaren Zwang anzudrohen. Denn der Grundsatz der Bestimmtheit verlangt es, dass der Pflichtige aufgrund der Androhung weiß, mit welchen Vollstreckungsmaßnahmen er zu rechnen hat. Auch bei der Androhung des unmittelbaren Zwangs muss die beabsichtigte Vollstreckungsmaßnahme zumindest so umschrieben werden, dass der Betroffene eine ungefähre Vorstellung davon hat, welche Maßnahmen die Behörde ergreifen wird, wenn er der ihm auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt

(vgl. hierzu insgesamt VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 28.10.1986 - 5 S 2592/86). Da sich die Androhung unmittelbaren Zwangs in Ziffer 2 der streitigen Verfügung auf deren gesamte Ziffer 1 erstreckt, lässt sie offen, welche der in Ziffer 1 enthaltenen mehreren Verpflichtungen (u.a. Verpflichtung zur Vorsprache bei der Botschaft, Anfertigung von Passbildern) (zunächst) zwangsweise durchgesetzt werden soll, das heißt was dem Kläger droht, zumal hinsichtlich der geforderten Maßnahme in Bezug auf die Erklärung gegenüber der Botschaft (Ziffer 1 der Verfügung, vorletzter Absatz) kein unmittelbarer Zwang möglich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Das Gericht sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, die Entscheidung bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenseitendwert bemisst sich nach § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postfachanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Bitzer

Ausgefertigt
~~Vorsteher~~ Abschrift beglaubigt
Sigmaringen, den 11. Mai 2007
Verwaltungsgericht
Sigmaringen
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

